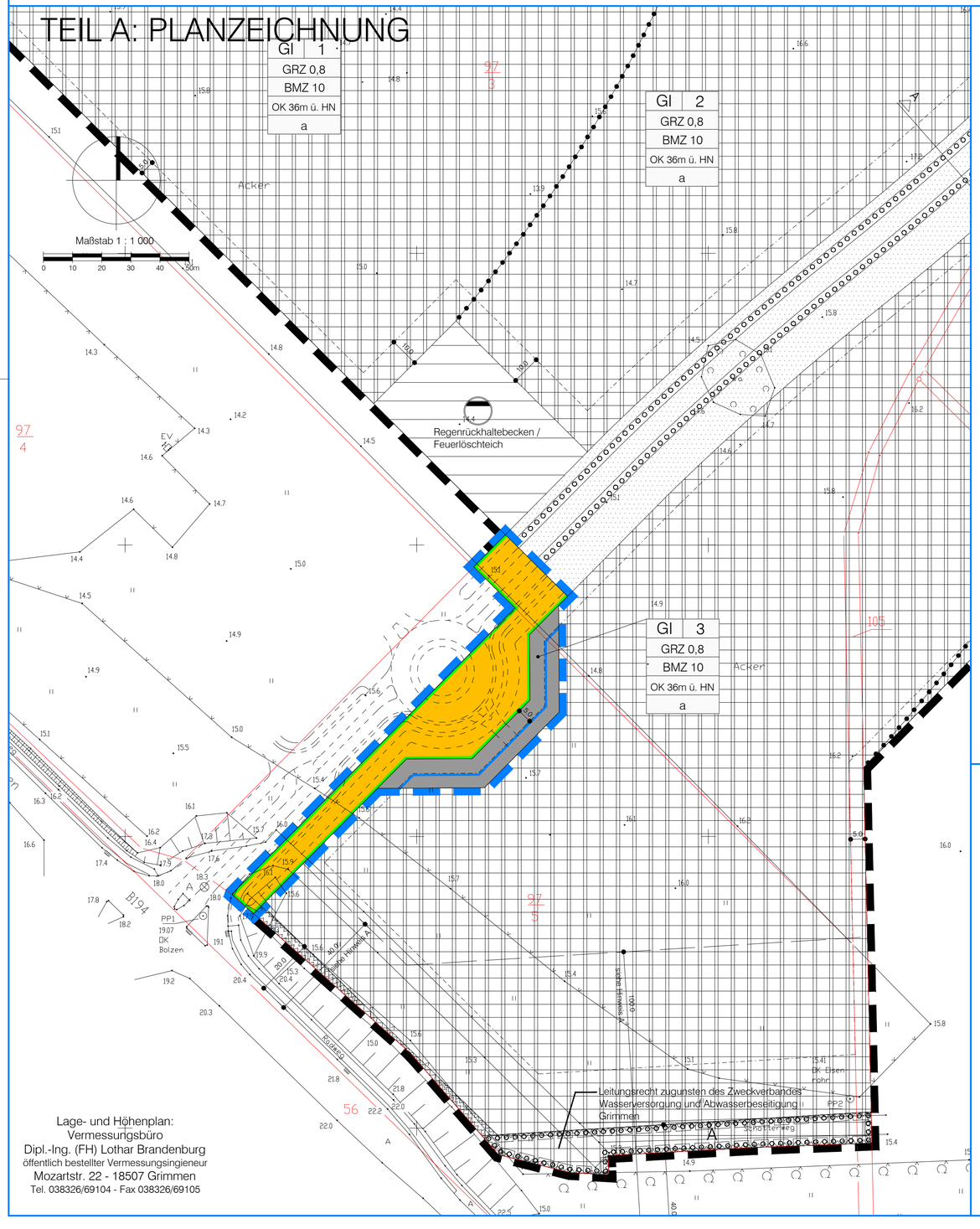
SATZUNG DER GEMEINDE SÜDERHOLZ

ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 4.1 FÜR DAS INDUSTRIEGEBIET "POMMERNDREIECK, 1. TEILABSCHNITT"

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderholz vom 08.09.2005 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.1 für das Industriegebiet „Pommerndreieck, 1 Teilabschnitt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Lage- und Höhenplan:
Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. (FH) Lothar Brandenburg
öffentlich bestellter Vermessungsingieneur
Mozartstr. 22 - 18507 Grimmen
Tel. 038326/69104 - Fax 038326/69105

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)
GI	Industriegebiet	(§ 9 BauNVO)
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
BMZ	Baumassenzahl	
GRZ	Grundflächenzahl	
OK	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß über HN	
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
a	Abweichende Bauweise	
	Baugrenze	
VERKEHRSFLÄCHEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
15.9	vorhandene Höhe nach HN	
3	Nummer des Baugebietes	
	vorhandene Flurstücksgrenze	
97/5	Flurstücksbezeichnung	
	vorgesehene Straßenführung	
5.0	Bemaßung	

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.04.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Süderholzer Blatt, Jahrgang 15, Nummer 171 vom 30.05.2005 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG beteiligt worden.

3. Die Gemeindevertretung hat am 22.06.2005 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung haben in der Zeit vom 03.08.2005 bis zum 02.09.2005 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Süderholzer Blatt, Jahrgang 15, Nummer 173 vom 25.07.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden.

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.06.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08.09.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 08.09.2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.09.2005 gebilligt.

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt.

Süderholz, 09.09.2005 (Siegelabdruck) Drescher
Bürgermeister

9. Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Süderholzer Blatt, Jahrgang 15, Nummer 175 vom 19.09.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 19.09.2005 in Kraft getreten.

Süderholz, 20.09.2005 (Siegelabdruck) Drescher
Bürgermeister

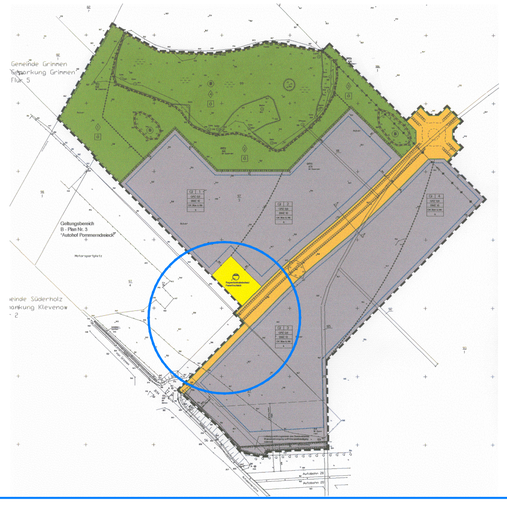
Satzung der Gemeinde Süderholz

Landkreis Nordvorpommern

über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.1

für das Industriegebiet "Pommerndreieck, 1.Teilabschnitt" nördlich der Autobahn A 20, südlich der Ortslage Kaschow und östlich der Gemeindegrenze zu Grimmen

Übersichtsplan



Süderholz, 08.09.2005 (Siegelabdruck) Bürgermeister

Dipl.- Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-d
bsd • Barnstorfer Weg 50 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59
Bürgerschaft für Stadt und Dorfplanung bsd Dipl.-Ing. Reinhard Böhm Dipl.-Ing. Wilfried Milahn